



Satzung des LSV 90 Klein Oschersleben e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „LSV 90 Klein Oschersleben“. Seit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der LSV 90 Klein Oschersleben e.V. ist die Vereinigung von Abteilungen, in denen Sport betrieben wird.
3. Der LSV 90 Klein Oschersleben e.V. ist ein eigenständiger, gemeinnütziger und unabhängiger Verein, der seinen Sitz in Oschersleben hat.
4. Der LSV 90 ist parteiunabhängig, rassistisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft im DOSB und in den Fachverbänden

1. Eine Einzelmitgliedschaft in den Fachverbänden und im Dachverband des DOSB ist möglich.

§ 3 Grundlegende Aufgaben des LSV 90

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung des Volks- und Massensports sowie des Kinder- und Jugendsportes, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Teilnahme der Abteilungen am Wettkampfbetrieb.
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
4. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wie Kabarett und musikalischen Veranstaltungen.
5. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
6. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die enge Kooperation des Vereins mit anderen ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen.
Zur Stärkung des Heimatgefühls und des Dorfgemeinschaftslebens wird der Verein die Kooperation mit der Kindertagesstätte „Bodespatzen“ intensivieren und Kooperationen mit Grundschulen aufbauen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die vom DOSB erlassenen Ordnungen und Entscheidungen erkennen wir für die Arbeit an.
2. Die durch Fachverbände erlassene Ordnungen und Entscheidungen sind für die Abteilungen rechtskräftig.

3. Die Statuten, Reglements und Bestimmungen des DOSB und der Fachverbände sind im LSV 90 verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
2. Eine Einzelmitgliedschaft und eine fördernde Mitgliedschaft sind möglich.
3. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und diese auch wieder abberufen. Das Ehrenmitglied muss dieser Ernennung zustimmen und kann diese Ernennung auch jederzeit wieder zurückgeben.
5. Dem LSV 90 gehören die Mitglieder der Abteilungen und Sportgruppen an.
6. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich in den einzelnen Abteilungen oder beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft bedingt die Akzeptanz der Vereinssatzung sowie die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zur Beitragskassierung.
7. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
8. Der Vorstand hat die Möglichkeit, den jeden Antrag auf neue Mitgliedschaft im Verein mit einfacher Mehrheit abzulehnen.
9. Die Mitgliedschaft im LSV 90 ist beendet durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
10. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
11. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
12. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
13. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Abteilungen und Sportgruppen regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Sports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den Vorstand erfordern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die verbindlichen Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände sowie des Vorstandes zu befolgen und durchzusetzen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet und tragen dafür Sorge, dass diese Beiträge durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden können.
5. Beschwerden sind dem Vorstand oder der Revisionskommission vorzutragen.

§ 7 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

1. Die Finanzierung des LSV 90 erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus Landes-, Kreis- und kommunalen Mitteln und durch Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beitragszahlung erfolgt im 1. Quartal jeden Jahres im Einzugsverfahren per Lastschrift. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilmäßige Beitragsrückerstattung für das laufende Kalenderjahr.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und gemäß § 3 dieser Satzung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
9. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des LSV 90 Klein Oschersleben e.V.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LSV 90.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, statt.
3. Die Anzeige der Mitglieder- bzw. Wahlversammlungen wird durch öffentliche Aushänge im Ort („Neue Straße“ und „Am Bahnhof“), vier Wochen vor dem Termin vorgenommen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
7. Die Wahlversammlung wird in der Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt und alle drei Jahre einberufen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionskommission
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - d) Fassung von Beschlüssen
 - e) Fassung von Beschlüssen zur Anpassung bzw. Änderung der Vereinssatzung und der BeitragsordnungZusätzliche Aufgaben der Wahlversammlung:
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Mitglieder Revisionskommission
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird spätestens alle drei Jahre auf der Wahlversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Erster Stellvertreter/in
 - Zweiter Stellvertreter/in
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in

3. Sollte die Mitgliederversammlung ein besonders verdientes, ordentliches Vereinsmitglied zum „Ehrevorsitzenden“ ernennen, so ist diese Person zu den Vorstandssitzungen als Berater einzuladen.
4. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes müssen stattfinden, sobald drei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten und dies dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist anzuhören und seine Zustimmung einzuholen bei Ausgaben über 500,00 Euro im Einzelfall.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
12. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren. Diese Kooption muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
13. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand bestellen.
14. Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt. Alle Personalentscheidungen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, oder im Vertretungsfall die beiden Stellvertreter, leiten alle Sitzungen und Verhandlungen. Sie sind für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgen für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Kassenwart verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr die Jahresrechnung vorzulegen. Außerdem ist er zuständig für die Erhebung der Beiträge und die Abwicklung sonstiger Zahlungen sowie darüber genau Buch und Belege zu führen.
3. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs
4. Den Vorstandsmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss weitere spezielle Aufgaben zugeordnet werden.

§ 12 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird spätestens alle drei Jahre auf der Wahlversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Anzahl der Revisionskommissionsmitglieder soll zwei betragen:
 - Kassenprüfer 1
 - Kassenprüfer 2
3. In die Revisionskommission sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Revisionskommission bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Die Revisionskommission prüft jährlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Buchführung über das Rechnungswesen des Vereins, alle Einnahmen und Ausgaben anhand der vorhandenen Belege und den Konten- und Kassenbestand. Der Prüfbericht ist schriftlich vorzulegen und den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Revisionskommissionsmitgliedes kooptieren. Diese Kooptation muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme des ersten bzw. zweiten Stellvertreters.
3. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Dieser Satzungsänderungsvorschläge müssen den Vereinsmitgliedern unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 9 dieser Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Auf Antrag kann die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Bei Wahlen wird grundsätzlich durch geheime Abstimmung entschieden.
7. Alle Vorstandsfunktionen werden durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung einzeln und namentlich gewählt.
8. Die beiden Kassenprüfer der Revisionskommission werden durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung einzeln und namentlich gewählt.
9. Wollen sich Vereinsmitglieder als Kandidaten für Vorstandsfunktionen oder als Kassenprüfer zur Wahl stellen, müssen sie ihre Kandidatur in einer Frist von 14 Tagen nach öffentlichem

Aushang der Einladung schriftlich unter Angabe des gewünschten Ehrenamtes beim Vorstand einreichen.

§ 14 Gesetzliche Vertreter des Vereins

1. Der/die Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter/innen, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in sind berechtigt, den Verein mit allen Befugnissen zu vertreten.
2. Jeweils zwei dieser fünf Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§ 15 Symbol des LSV 90 Klein Oschersleben e.V.

1. Der LSV 90 Klein Oschersleben e.V. führt ein eigenes Symbol.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der in der Auflösungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung durch gerichtlichen Beschluss fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oschersleben (Bode), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung am 19.06.2020 neugefasst und beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Klein Oschersleben, den 14.04.2023

Gez.:

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertreter

.....
Kassenwart